

## **Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit**

### **zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über Normen und Meldungen in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse**

Gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Soziales und Gesundheit wird § 4 des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über Normen und Meldungen in Bezug auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (592/2016) *geändert*; und

es wird ein neuer § 6b mit folgendem Wortlaut zu dem Dekret *hinzugefügt*:

#### § 4

##### *Zeitpunkt der Meldung von Studien und Verkaufsmengen*

Die in § 16, § 27, § 29b und § 28 Absatz 1 des Tabakgesetzes genannten Informationen sind der Nationalen Aufsichtsbehörde für Wohlfahrt und Gesundheit (*Valvira*) jährlich spätestens am 20. Mai bereitzustellen. Die in § 16 Absatz 2, § 27 Absatz 1 und § 29b des Tabakgesetzes genannten Informationen sind für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden.

#### § 6b

##### *Format der Meldung in Bezug auf rauchlose Nikotinerzeugnisse*

Für die Zwecke der Meldung gemäß § 29a des Tabakgesetzes ist das Format für die Meldung rauchloser Tabakerzeugnisse zu verwenden, das im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse festgelegt ist.

---

Dieses Dekret tritt am [Datum] [Monat] 20[ ] in Kraft.

Helsinki, den xx xx 20xx

Minister für... Vorname Nachname

Titel Vorname Nachname